



*Familienentlastender Dienst  
Kern Care GmbH  
Alltagshilfe und Betreuung*

## **Ihr Anspruch auf den Entlastungsbetrag - hätten Sie es gewusst?**

---

Wer durch gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen auf Hilfe angewiesen ist muss sich durch einen unübersichtlichen Dschungel aus Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen kämpfen, um seine Ansprüche bei Pflegekassen oder Krankenkassen geltend zu machen.

Den meisten Betroffenen ist bekannt, dass ab Pflegegrad 2 Anspruch auf Pflegegeld oder Pflegesachleistungen besteht. Viele wissen auch, dass man beide Ansprüche kombinieren kann. Die wenigsten sind aber darüber informiert, dass man schon ab Pflegegrad 1 Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen hat. Der Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € pro Monat wird ZUSÄTZLICH zu anderen Ansprüchen gezahlt.

Die wichtigsten Informationen haben wir für Sie zusammengefasst:

- Anspruch besteht bereits ab Pflegegrad 1.
- Anspruch besteht bei Häuslicher Pflege, unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem Pflegeheim.
- Bis zu 125 € pro Monat für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen.
- Nicht genutzte Beträge können bis 30.06. des Folgejahres angefordert werden.
- Keine Barauszahlung an Pflegebedürftige, der Anspruch wird nur als Kostenerstattung gewährt.
- Die Leistung muss mit Rechnung eines anerkannten Pflege oder Betreuungsdienstes geltend gemacht werden.
- Per Abtretungserklärung kann direkt vom Pflege-/Betreuungsdienst mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Damit brauchen Sie die Kosten nicht erst selbst zahlen und dann zurück fordern.

Sie haben Fragen dazu? Wir informieren Sie gern.

---